

Sitzung vom 24. Mai 2000

**808. Anfrage (Massnahmen zum Schutz von Kindern vor Hundebissen)**

Kantonsrat Stefan Dollenmeier, Rüti, hat am 6. März 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder liest und hört man von Unfällen, bei denen insbesondere Kinder durch nicht angeleinte Hunde angefallen und zum Teil schwer verletzt werden. Der jüngste Fall ist ein vierjähriges Mädchen aus Tann, das am Dienstag, 29. Februar 2000, von einem Rottweiler-rüden umgerissen und schwer im Gesicht verletzt wurde. Nach Aussagen der Ärzte, die das Kind in einer zweistündigen Operation behandelten, wird es zeitlebens von diversen Narben gezeichnet sein. Weitere plastische Gesichtsooperationen werden unvermeidbar sein. Ausserdem ist das Mädchen massiv traumatisiert, kaum wird es jemals wieder einem Hund ohne panische Angst begegnen können. Der Hund, ein für Angriffe auf Menschen bekannter Rottweiler, gehört einer 19-jährigen, berufstätigen Frau, die selbst schon einmal von ihrem Hund gebissen wurde und die ihn in einer Blockwohnung hält. Gemäss Aussagen von Fachleuten braucht ein Halter von grossen Hunden viel Kraft, einen starken Charakter, viel Zeit für Auslauf mit dem Tier und nicht zuletzt eine entsprechende Fachschulung für die Erziehung des Hundes.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Besteht eine Statistik darüber, wie häufig in unserem Kanton Verletzungen durch Hunde auftreten?
2. Besteht bei den Ärzten eine Meldepflicht für Hundebisse? Was geschieht konkret mit einem Hund, der einmal bei Menschen zugebissen hat?
3. Ist es bekannt, welchen psychischen, physischen und finanziellen Schaden Verletzungen durch Hundebisse anrichten?
4. Ist der Regierungsrat bereit, ein generelles Leinenobligatorium einzuführen, das nicht nur im Wald zum Schutze von Wildtieren, sondern insbesondere auf Spazierwegen, in Siedlungsräumen und auf Spielplätzen zum Schutz unserer Kinder gilt?
5. Ist die Regierung bereit, ein Verbot der Haltung von grossen Hunden in Blockwohnungen zu prüfen?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, für die Halter von grossen Hunden eine Eigentumsabklärung und eine obligatorische Fachausbildung vorzuschreiben?
7. Ist die Regierung bereit, fehlbare Hundehalter härter zu bestrafen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Dollenmeier, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Dem Schutz von Menschen, anderen Tieren und Anlagen vor Hunden dienen die Vorschriften von §§6ff. des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (Hundegesetz; LS 554.5). Gemäss §6 dieses Gesetzes können Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, auf Anordnung des Bezirkstierarztes abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn die den Hund haltende Person die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert. Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern ist verboten (§9 des Hundegesetzes). In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen, sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht. Bissige Hunde sind stets anzuleinen und müssen überdies einen Maulkorb tragen (§10 des Hundegesetzes). Ausserdem schreibt §11 des Hundegesetzes vor, dass Hunde in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien nicht unbeaufsichtigt gelassen werden dürfen. Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Gemeinden (§1 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden, LS 554.51).

Angesichts dieser bestehenden Vorschriften sind auf kantonaler Ebene weiter gehende Bestimmungen über das Halten von Hunden abzulehnen. Es ist zu befürchten, dass die grosse Mehrheit der verantwortungsbewussten Hundehalterinnen und -halter durch solche

in nachhaltiger Weise eingeschränkt würden, die von anderen ausgehenden Risiken jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnten. Insbesondere ist zu beachten, dass gerade die regelmässige Bewegung, der freie Auslauf und das Ausleben sozialer Kontakte für Hunde jeder Grösse und Rasse wesentlich für eine tiergerechte Haltung sind. Diese wiederum bietet grösstmögliche Gewähr dafür, dass sich bei Hunden keine abnormen Verhaltensmuster heranbilden. Untersuchungen zeigen, dass die Gefährlichkeit von Hunden weder generell gewissen Rassen zugeordnet noch nach deren Grösse bestimmt werden kann. Von entscheidender Bedeutung ist diesbezüglich vielmehr, dass Hunde jeder Art einen Grundgehorsam erlernen und ihrem Naturell entsprechend gefordert und beschäftigt werden. Auf diese Weise kann bestmöglich sichergestellt werden, dass ein – auch an der Leine geführter – Hund unter Kontrolle gehalten werden kann. Diese erwähnten Anforderungen können grundsätzlich auch diejenigen Hundehalter und Hundehalterinnen erfüllen, die in Mehrfamilienhäusern wohnen. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass Eignungsabklärungen und Fachausbildungen für – alle – Hundehalter und Hundehalterinnen im Grundsatz wohl geeignet wären, in einzelnen Fällen auf eine tiergerechtere Hundehaltung hinzuwirken. Auf diese Weise dürften charakterliche Fehlentwicklungen bei gewissen Tieren eingedämmt werden können. Angesichts des mit solchen Abklärungen einhergehenden unverhältnismässigen Aufwandes – die durchzuführenden Überprüfungen müssten auf Grund der sich ändernden Verhältnisse der Hunde haltenden Personen in zeitlichen Abständen wiederholt werden – und der Tatsache, dass Umgehungen und unwahre Angaben nur unter Einsatz eines noch grösseren Aufwandes erkannt würden, scheinen solche Massnahmen jedoch undurchführbar. Es ergibt sich somit, dass gefährliche charakterliche Fehlentwicklungen von Hunden weder durch ein generelles Leinenobligatorium, ein Verbot betreffend Haltung von grossen Hunden in Blockwohnungen noch durch obligatorische Eignungsabklärungen und Fachausbildungen für Halter und Halterinnen von grossen Hunden in jedem Falle ausgeschlossen werden könnten. Der Regierungsrat vertritt vielmehr die Auffassung, dass die konsequente Beachtung und Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Haltung von Hunden und insbesondere die Durchführung der im bestehenden Gesetz vorgesehenen Euthanasie bei Hunden, deren Gefährlichkeit und Untherapierbarkeit belegt ist, im Grundsatz Gewähr für die Sicherheit der Menschen vor gefährlichen Hunden bieten. Wenn sich die Hunde haltenden Personen darüber hinaus im Rahmen des breiten Kurs- und Beratungsangebotes der Fachverbände Kenntnisse und Erfahrungen über ihre Tiere aneignen und aus eigener Einsicht für eine hundegerechte Umgebung und deren Erziehung besorgt sind, ist dies selbstverständlich zu begrüssen.

Statistische Angaben über die Häufigkeit von durch Hunde verursachten Verletzungen an Menschen liegen nicht vor. Ohnehin ist davon auszugehen, dass den Behörden nicht alle Vorfälle gemeldet werden. Ärztinnen und Ärzte sind nicht verpflichtet, Vorfälle im Zusammenhang mit Hundebissen behördlich zu melden. Sie sind hingegen ohne Rücksicht auf die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses befugt, der Polizeibehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen (§15 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen; LS 810.1). Liegt ein Verdacht auf eine auf den Menschen übertragbare Krankheit (z.B. Tollwut) vor, kann gestützt auf Bundesrecht eine Meldepflicht gegeben sein. Anzumerken ist indessen, dass nicht jeder Hundebiss an einem Menschen auf eine charakterliche Fehlbildung oder -entwicklung des Tieres zurückzuführen ist. Dementsprechend darf nicht jeder Hund, der einem Menschen eine Verletzung zugefügt hat, als gefährlich im Sinne des erwähnten §6 des Hundegesetzes beurteilt werden. Untersuchungen über das Ausmass des durch Hundebisse verursachten psychischen, physischen und finanziellen Schadens liegen dem Regierungsrat nicht vor. Selbstverständlich ist indessen bekannt, dass ein Hundebiss – insbesondere im Gesicht eines Kindes – eine erhebliche, oft bleibende Entstellung und darüber hinaus einen psychischen Schaden nach sich ziehen kann.

Gemäss §19 des Hundegesetzes sind Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden mit Haft oder Busse zu bestrafen. Übertretungen, für die eine Busse von höchstens Fr. 500 als ausreichend erachtet wird, behandelt der Gemeinderat (§333 der Strafprozessordnung, LS 321); vereinzelt, geringfügige Übertretungen können mit Ordnungsbussen geahndet werden (Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren, §1, Ziffer 4, LS 321.2). Für die Untersuchung und Beurteilung der übrigen Übertretungen ist das Statthalteramt zuständig (§334 der Strafprozessordnung). Wird einem Menschen durch einen Hundebiss eine Körperverletzung zugefügt, kann die für den Hund verantwortliche Person wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehung im Sinne des

Strafgesetzbuches verurteilt werden. Da gemäss §104 des Gerichtsverfassungsgesetzes (LS 211.1) die Gerichte in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden sind, kann der Regierungsrat diesen keine Weisungen betreffend die Höhe der auszufällenden Strafen erteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit, die Gesundheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**